Zeitschrift: Schriftenreihe = Collection / Forum Helveticum

Herausgeber: Forum Helveticum

Band: 1 (1988)

Artikel: Die Zukunft des Sozialstaats

Autor: Tschudi, Hans Peter

Kapitel: 4: Die für die Zukunft des Sozialstaats massgeblichen Faktoren

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-832852

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lieren. Sie haben Vorschläge auszuarbeiten. Es bleibt dann Aufgabe der politischen Behörden, in letzter Instanz der Stimmbürger, zu entscheiden, ob sie die Neuregelung wünschen, ob die Vorteile die zweifellos damit verbundenen Kosten rechtfertigen.

Die zweite Säule der Altersvorsorge steht erst seit zwei Jahren in Kraft, so dass noch nicht genügend Erfahrungen mit ihr vorliegen. Sobald aber diese gesammelt sein werden, muss die Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge in Angriff genommen werden. Die Eidgenössischen Räte haben im Gesetz selber den Bundesrat beauftragt, rechtzeitig eine Revisionsvorlage zu unterbreiten, damit den Versicherten die angemessene Fortsetzung des bisherigen Lebensstandards gewährleistet wird.

Im Anschluss an die Schilderung des schweizerischen Sozialstaats habe ich einige Lücken in unserer Sozialversicherungsgesetzgebung aufgezeigt. Ihre Schliessung ist als Gegenwartsaufgabe anzusehen. Wenn man sich um konstruktive und realistische Vorschläge bemüht und wenn alle Kreise Verständigungsbereitschaft aufbringen, lassen sich diese Probleme lösen, so dass sie die weitere Zukunft des Sozialstaats nicht belasten werden. Für die künftige Gestaltung des Sozialstaats sind weniger solche Einzelfragen als grundsätzliche Erwägungen massgebend.

IV. Die für die Zukunft des Sozialstaats massgeblichen Faktoren

Zur Beurteilung der Aussichten unseres Sozialstaats auf weitere Sicht müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden: ethische, gesellschaftspolitische, demographische, ökonomische, finanzielle, ökologische und so weiter. Aus der Prüfung solcher Gesichtspunkte lassen sich keine endgültigen Voraussagen ableiten, doch können bestimmte Anhaltspunkte gewonnen werden.

1. Die ethischen Grundlagen

Eine Voraussetzung für den Fortbestand des Sozialstaats ist, dass die Bevölkerung seine ideellen Grundlagen weiterhin für massgeblich und richtig einschätzen wird. Die Eidgenossenschaft muss nicht nur diese stolze Bezeichnung beibehalten, sondern vor allem auch den genossenschaftlichen Geist. Die Solidarität zwischen Landesgegenden, Bevölkerungsschichten und so weiter soll lebendig bleiben. Insbesondere darf erwartet werden, dass jedermann Verantwortung für seine Nächsten auf sich nehmen wird, dass der Stärkere bereit sein wird, dem Schwächeren zu helfen, dass die Gemeinschaft für diejenigen ihrer Glieder sorgen will, die sich auf der Schattenseite des Lebens befinden, weil sie nicht aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt verdienen können. Rücksichtsloser Egoismus einerseits und Gleichgültigkeit angesichts des Unglücks von Mitmenschen andererseits werden auch im nächsten Jahrhundert nicht triumphieren, sondern wir dürfen hoffen, dass im Gegenteil die ethischen Grundlagen des Sozialstaats, Solidarität und Verantwortung

für das allgemeine Wohl, sich im Vergleich zur heutigen Situation noch verstärken werden. Soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit werden Leitziele bleiben. Dies darf mit Zuversicht erwartet werden, weil viele Anzeichen beweisen, dass die junge Generation ethische Werte hoch hält. Die Einstellung der jungen Leute eröffnet dem Sozialstaat eine günstige Perspektive.

2. Gesellschaftspolitische Kriterien

Wie jede menschliche Einrichtung hat auch der Sozialstaat seine Kehrseite. Er wird oft als schwerfällig und bürokratisch empfunden. Er behindere die persönliche Entfaltung und nehme zu wenig Rücksicht auf das Individuum. Vorweg sei erklärt, dass solche Kriterien ernst zu nehmen sind. Bei jeder Revision von Sozialgesetzen werden Vereinfachungen angestrebt werden müssen. Auch sind im Rahmen des Möglichen Angleichungen zwischen den einzelnen Regelungen vorzunehmen. Ein erster Schritt liegt im Vorentwurf zu einem Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts bereits vor. Doch darf man hinsichtlich Vereinfachungen auch keinen Illusionen nachjagen. Versicherungswerke mit Millionen von Mitgliedern können nicht persönlich sein. Allgemeine Volksversicherungen halten wir jedoch für zweckmässig und nötig. Dazu kommt, dass die Verhältnisse und die Bedürfnisse sehr unterschiedlich sind, so dass vielerlei Leistungen, wie zum Beispiel abgestufte Renten, ausgerichtet werden müssen. Ferner ist auch bei der Finanzierung den unterschiedlichen Gegebenheiten von Unselbständig- und Selbständigerwerbenden Rechnung zu tragen. Wenn nur eine Form von Leistungen gewährt und ein Einheitsbeitrag erhoben würde, wäre die Regelung zwar einfach, im Ergebnis jedoch unsinnig. Schon heute werden die Sozialversicherungen nicht nur als zu kompliziert bezeichnet, sondern umgekehrt auch als zu schematisch, indem sie den Einzelfall ungenügend berücksichtigen. Somit wird auch in Zukunft ein Mittelweg zwischen grober Vereinfachung und extremer Individualisierung gesucht werden müssen. Um dem einzelnen Rechtssicherheit zu gewährleisten und um behördliche Willkür auszuschliessen, werden klare Rechtsansprüche gefordert, die im Streitfall gerichtlich durchgesetzt werden können. Der weitgehende Rechtsschutz bedingt einlässliche materielle Vorschriften und Verfahrensregeln. Optimaler Rechtsschutz und lapidare Gesetzesvorschriften sind unvereinbar. Eine zu weitgehende Vereinfachung ginge zu Lasten der Versicherten.

Ferner wird der Einwand erhoben, im Sozialstaat empfinde der Bürger nicht das Gefühl von Geborgenheit, denn die Verwaltungen der Sozialversicherungen seien anonym und kalt. Diese Kritik ist an sich zutreffend, doch geht sie von unrichtigen Voraussetzungen aus. Der Staat vermag zwar eine minimale materielle Sicherheit zu gewährleisten, jedoch bestimmt nicht das Glück auf Erden. Noch so zahlreiche Gesetze und Institutionen können weder individuelles Leid noch persönliches Unglück verhindern. Der Staat würde seine Kompetenzen in gefährlicher

Weise überspannen, wenn er die Bürger intensiv betreuen wollte. Er darf nicht die Aufgaben der gesellschaftlichen Kräfte übernehmen, sonst entartet er zum totalitären Staat. Familie, Nachbarn, Berufsverbände, kulturelle Vereine, Kirchen und so weiter haben wichtige soziale Aufgaben zu erfüllen. Der Sozialstaat soll diese Gruppierungen fördern und keinesfalls ausschliessen. Die mitmenschliche Geborgenheit beruht auf persönlichen Beziehungen; solche kann die Verwaltung nicht bieten. Somit muss der Sozialstaat selber Zurückhaltung üben, jedoch die Bürger zu gegenseitigem Beistand ermuntern. Wenn also Enttäuschungen über den anonymen Sozialstaat entstanden sind, beruhen sie auf übertriebenen, unrealistischen Erwartungen, die offenbar in der Euphorie der Aufbauphase aufgekommen sind. Auch in Zukunft wird der richtige Ausgleich zwischen staatlicher Regelung, privater Sozialarbeit und individueller Hilfe gefunden werden müssen, wobei das Prinzip der Subsidiarität eine wichtige Wegleitung bietet. Durch das Zusammenwirken aller Kräfte soll ein harmonisches Ganzes entstehen, in dem der Hilfsbedürftige optimal gestützt und gefördert wird und sich wohl fühlt. Der Sozialstaat darf nicht zum bevormundenden Fürsorgestaat ausufern, sondern soll sich auch in Zukunft in klaren Grenzen halten. Die gesamte Hilfe muss die Basis zur Selbsthilfe schaffen.

3. Ökonomische und finanzielle Grenzen

Für die künftigen Aussichten des Sozialstaats spielen ökonomische und finanzielle Erwägungen eine ausschlaggebende Rolle. Der Sozialstaat ist kostspielig. Die Sozialaufwendungen nehmen im Bundesbudget die erste Stelle vor der Armee ein. Die durch Gesetz vorgeschriebenen Sozialaufwendungen der Schweiz betrugen 1960 noch 10 % des Bruttosozialprodukts, 1985 bereits 15 \% und erreichen nun infolge des Obligatoriums der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gegen 20 %. Ein so starkes Wachstum kann selbstverständlich nicht fortgesetzt werden; der Sozialstaat darf nicht zu einem Turm zu Babel werden. Doch ist es kaum möglich, festzulegen, wie hoch die Sozialaufwendungen sein dürfen, weil diese Grenze zum Teil davon abhängt, welche Mittel für andere notwendige Aufgaben wie für die Landesverteidigung, für Bildung und Forschung, für die Landwirtschaft und so weiter ausgegeben werden müssen. Ein besserer Anhaltspunkt ergibt sich durch den Vergleich mit andern Industriestaaten, mit denen unsere Wirtschaft den Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt zu bestehen hat. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge figurierte die Schweiz in internationalen Statistiken unter den Staaten mit den niedrigsten Sozialaufwendungen. Heute liegen wir im Mittelfeld. Wichtige Konkurrenten wie die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden haben nach wie vor eindeutig höhere Sozialkosten. Insofern drohen unserem Sozialstaat also keine Gefahren. Abgesehen von der Krankenversicherung stehen unsere Sozialversicherungen auf soliden

finanziellen Grundlagen. Der schweizerische Sozialstaat befindet sich keineswegs in einer Krise. Wo im Ausland eine solche festzustellen ist, beruht sie auf zwei Faktoren: Zum Teil sind Sozialwerke ungenügend finanziert worden. Schwerer ins Gewicht fällt die grosse Arbeitslosigkeit. Diese belastet einerseits den Sozialhaushalt und führt andererseits zu erheblichen Ausfällen bei den Prämieneinnahmen. Beide Ursachen treffen erfreulicherweise für die Schweiz nicht zu. Weil eine eindeutige finanzielle Grenze für die Sozialkosten nicht gezogen werden kann, muss umso sorgfältiger das allgemeine Motto befolgt werden: Die Sozialpolitik darf nicht unwirtschaftlich, die Wirtschaftspolitik aber auch nicht unsozial sein. Aus dieser Grundhaltung folgt eindeutig, dass eine Form der Zussatzfinanzierung von Sozialaufwendungen, die mit populären Argumenten öfter empfohlen wird, nämlich die sogenannte Robotersteuer, abzulehnen ist. Wir dürfen den technischen Fortschritt nicht mit Sonderabgaben belasten und damit behindern, denn die Schweiz als rohstoffarmes Land kann sich auf den Weltmärkten nur mit Spitzenprodukten durchsetzen. Wenn man sozialpolitische Massnahmen als unerlässlich bewertet und sie deshalb fördern will, muss man es der Wirtschaft ermöglichen, die entsprechenden finanziellen Lasten aufzubringen. Somit darf man ihre Modernisierung unter keinen Umständen bremsen.

Zwei Fakten können für die finanzielle Zukunft des Sozialstaats zu Bedenken und Befürchtungen Anlass geben.

Das erste Faktum liegt in der demographischen Entwicklung. Wir stellen eine sehr erfreuliche Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung fest. Dies führt zwangsläufig zu einer zunehmenden Belastung der Altersvorsorge. Ihr steht ein Absinken der Geburtenrate gegenüber, so dass das Verhältnis zwischen der aktiven, beitragszahlenden Generation und den Rentnern ungünstiger wird. Die Folgen dieser Erscheinung treffen nicht nur die Alters-, sondern auch die Krankenversicherung, denn ältere Versicherte nehmen sie wesentlich stärker in Anspruch als jüngere. Insbesondere die rasch wachsende Gruppe der Hochbetagten, der über 80jährigen, belastet die Krankenkassen ausserordentlich.

Vor einiger Zeit haben vier Zürcher Professoren ein Gutachten «Perspektiven der sozialen Sicherheit» vorgelegt. Es lautet grundsätzlich positiv für unsere AHV, weil das System anpassungsfähig ist und somit veränderten Verhältnissen Rechnung tragen kann. Die Experten erklären, dass ungefähr um das Jahr 2000 wegen der ständigen Zunahme der Zahl der Rentenbezüger Massnahmen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der AHV nötig sein werden. Für eine Neuordnung besteht somit keine Eile, wenn auch das Jahr 2000 immer näher rückt. Die Experten nennen als mögliche Massnahmen zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben drei Wege: Prämienerhöhung (eventuell auch grösserer Staatsbeitrag), Rentenabbau oder Heraufsetzung des Rentenalters. Die Professoren ziehen die Erhöhung des Rentenalters der Frauen von jetzt 62 Jahren auf die Altersgrenze der Männer von 65 Jahren den andern Möglichkeiten eindeutig vor.

Doch bildet die demographische Entwicklung nur einen der für die Finanzen der Altersvorsorge massgeblichen Faktoren. Stärker ins Gewicht fallen wirtschaftliche Elemente. Sofern die Wirtschaft expandiert und das Sozialprodukt - wie gegenwärtig - jährlich um 2 bis 3 % zunimmt, steigen die Beitragseinnahmen der AHV und der Pensionskassen entsprechend. Infolgedessen wird auch die Finanzierung der zunehmenden Zahl von Altersrenten keine schwerwiegenden Probleme aufwerfen. Bei einem solchen Wirtschaftswachstum wird das Sozialprodukt zu Beginn des nächsten Jahrhunderts um rund ein Drittel höher liegen als heute. Von diesem Mehrertrag werden die Betagten ihren gerechten Anteil fordern. Auf Grund der durch das AHV-Gesetz vorgeschriebenen Anpassung der Renten an den Mischindex (je zur Hälfte Preis- und Lohnentwicklung) kommt den AHV-Rentnern ein Teil des Mehrertrags zu. Doch handelt es sich bloss um einen Teil, so dass bei länger dauerndem Wirtschaftswachstum der Rückstand der Betagten erheblich würde. Diese Erwägungen sprechen auf weitere Sicht zu Gunsten von Verbesserungen der AHV. Sollte jedoch unsere Wirtschaft nicht oder nur sehr wenig wachsen, könnten sich die oft verbreiteten pessimistischen Prognosen über die Altersvorsorge bewahrheiten. Befürchtungen erscheinen als unnötig, wenn wir auf die Tüchtigkeit der Schweizer Arbeiter und auf die Innovationsfähigkeit unserer Unternehmer vertrauen und deshalb mit einer weiteren Expansion unserer Wirtschaft rechnen. Da aber niemand die Zukunft kennt, ist es richtig, sich auf verschiedene Varianten vorzubereiten; doch wäre es unvernünftig, voreilige Massnahmen zu treffen. Auch künftig wird die verfassungsrechtliche Basis der Altersvorsorge massgebend bleiben. Danach muss die staatliche AHV den Existenzbedarf angemessen decken und zusammen mit der beruflichen Vorsorge die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Trotz starkem Ausbau der Altersvorsorge werden beide Ziele gegenwärtig nicht in allen Fällen erreicht. Somit wird bei allfällig nötigen Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage eine Herabsetzung der Leistungen von vornherein ausser Betracht fallen. Im Gegenteil werden auf längere Sicht die Renten der Bezüger kleiner Einkommen erhöht werden müssen, damit sie den Existenzbedarf decken. Auch in der II. Säule werden Revisionen unerlässlich sein, wobei die Einführung des Teuerungsausgleichs im Vordergrund stehen dürfte.

In der Krankenversicherung verursacht das ungebrochene, ungestüme Anschwellen der Aufwendungen schwerste Bedenken. Die Gesamtkosten des Gesundheitswesens nähern sich 20 Milliarden Franken im Jahr. Diese Entwicklung belastet die Versicherten mit zu hohen Krankenkassenprämien und die öffentliche Hand mit zu grossen Defizitbeiträgen, vor allem an die Spitäler. Anstrengungen zur effektiven Bremsung des Kostenanstiegs sind bisher am Widerstand der interessierten Kreise, der Ärzte und der Krankenkassenfunktionäre, sowie an der Passivität der Versicherten gescheitert. Man wird jedoch nicht das 21. Jahrhundert abwarten dürfen, um endlich eine Lösung dieser Probleme zu finden. Es ist allerdings zuzugeben, dass es sich nicht um spezifisch schweizerische

Schwierigkeiten handelt. Die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und die Zunahme der Zahl der Betagten führen in allen Ländern zu ähnlichen Erscheinungen. Schon daraus kann abgeleitet werden, dass die Sanierung nicht einfach sein wird. Doch bestehen zweifellos Möglichkeiten, sowohl ein sozialeres Finanzierungssystem als auch eine Beherrschung der Kosten zu erreichen. Wohl der interessanteste und wirksamste unter allen bisherigen Vorschlägen war der Entwurf des Bundesrates vom 19. März 1973 zu einem revidierten Verfassungsartikel über die Kranken- und Unfallversicherung. Danach sollte die Versicherung für Heilanstaltbehandlung und ähnliche aufwendige Untersuchungen und Behandlungen für die ganze Bevölkerung obligatorisch vorgeschrieben werden. Die Kosten wären je zur Hälfte durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert worden. Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Beschränkung der obligatorischen Krankenversichrung auf die grossen Risiken zu einer erheblichen Reduktion der Aufwendungen geführt hätte, dass aber dennoch der Schutz der Bevölkerung befriedigend gewesen wäre, weil jedermann bei einer kostspieligen Erkrankung voll gedeckt gewesen wäre. Der Entwurf des Bundesrates, der vom sogenannten Flimser Modell ausgegangen war, ist im Parlament unter dem koordinierten Einfluss der Ärzte und der Krankenkassenfunktionäre nahezu zur Unkenntlichkeit verunstaltet worden. Begreiflicherweise ist diese Vorlage von Volk und Ständen verworfen worden. Der bundesrätliche Entwurf kann nicht nach Ablauf von bald 15 Jahren erneut präsentiert werden. Doch gibt er Anhaltspunkte, wie eine soziale und finanziell tragbare Krankenversicherung ausgestaltet werden könnte.

Alle Faktoren, welche die ökonomischen und finanziellen Grenzen des Sozialstaats beeinflussen, müssen sehr sorgfältig beachtet werden. Die Prüfung zeigt, dass dem schweizerischen Gesetzgeber ein gewisser Gestaltungsraum geblieben ist.

4. Ökologische Grenzen

In einem engen Zusammenhang mit den ökonomischen und finanziellen Schranken des Sozialstaats stehen die ökologischen Grenzen. Jedermann ist sich heute bewusst, dass das wirtschaftliche Wachstum begrenzt ist, dass die Umwelt nicht weiter belastet werden darf, und dass die nicht erneuerbaren Rohstoffvorräte sparsam verwendet werden müssen. Ein ungehemmtes Wachstum erscheint als ausgeschlossen, selbst wenn sein Ertrag nicht für Luxusgüter, sondern für sozial nützliche Werte eingesetzt würde. Somit stehen aus ökologischen Gründen der Sozialpolitik künftig nur beschränkte Mittel zur Verfügung. Umso wichtiger wird es sein, dass diese effizient verwendet und für wichtige Aufgaben eingesetzt werden.

Die Erhaltung einer gesunden Umwelt steht nicht im Gegensatz zu den Prinzipien des Sozialstaats, sondern sie bildet eine unerlässliche Voraussetzung für eine positive Sozialpolitik. Für Arbeitnehmer und Rentner sind Sozialleistungen nur sinnvoll, wenn sie in einer gesunden Umwelt leben können.

Ich habe hervorgehoben, dass für die Finanzierung der Renten der zunehmenden Zahl von Betagten sowie für notwendige Verbesserungen unserer Sozialversicherungen zusätzliche Mittel nötig sein werden. Somit setzt die Erhaltung leistungsfähiger Sozialversicherungen und der noch erforderliche Ausbau ein gewisses wirtschaftliches Wachstum voraus. Dieses muss nicht ungetüm sein, wie wir dies in den 60er Jahren gekannt haben. Auch kommt von vornherein ein rücksichtsloses quantitatives Wachstum nicht mehr in Frage. Es bestehen Möglichkeiten für ein qualitatives, umweltgerechtes Wachstum. Doch darf kein Zweifel darüber gelassen werden, dass eine wirtschaftliche Politik, die unser Land in eine romantisch-biedermeierische Idylle zurückführen möchte, unvereinbar ist mit einem modernen, grosszügigen Sozialstaat. Besonders wegen der demographischen Entwicklung erfordern die Sozialversicherungen Mehraufwendungen und setzen deshalb eine wirtschaftliche Expansion voraus. Die neue Herausforderung besteht also nicht nur darin, die bekannte Parole der Verständigung von Ökologie und Ökonomie zu realisieren, sondern auch den Sozialstaat im Einklang mit den Erfordernissen der Umwelt zu gestalten.

5. Grundsätzliche Schranken

Beim künftigen Ausbau des Sozialstaats sind finanzielle, ökonomische und ökologische Grenzen zu beachten. Noch wichtiger als die von aussen gegebenen Schranken sind diejenigen, die sich aus der Idee und aus der Zielsetzung des Sozialstaats selber ergeben. Zwar ist der Begriff «sozial» unscharf und er unterliegt dem Wandel der öffentlichen Meinung. Doch wird dieses Element im Kontext des «sozialen Rechtsstaats» verdeutlicht.

Rechtsstaat und Sozialstaat stehen keineswegs in Gegensatz zueinander, sondern bilden komplementäre Institutionen. Der Sozialstaat muss einerseits nach rechtsstaatlichen Prinzipien ausgestaltet sein. Eine gefestigte soziale Stellung ist unabdingbare Voraussetzung der Menschenwürde, die der Rechtsstaat gewährleisten will. Ohne sozialen Schutz käme die gesicherte Rechtsstellung nur dem wirtschaftlich Starken in vollem Masse zu Gute. Selbst die Bedeutung der Freiheitsrechte verblasst, wenn Not in eine Familie Einzug hält. Der Rechtsstaat kann aber sein Ziel nur erreichen, wenn er durch den Sozialstaat ergänzt wird. Im Zentrum des Rechtsstaats stehen die Freiheitsrechte. Diese schliessen ein Überwuchern der staatlichen Tätigkeit aus. Sie verhindern, dass der Sozialstaat zu einem Fürsorgestaat degeneriert, der die Individuen bevormundet. Im sozialen Rechtsstaat befinden sich die sozialen Interessen der Gemeinschaft einerseits und diejenigen der einzelnen Menschen andererseits im Gleichgewicht. Eine wesentliche Folge besteht darin, dass ein Monopol des Staats in der Sozialpolitik ausser Betracht fällt. Der privaten mitmenschlichen Fürsorgetätigkeit und der caritativen Arbeit

gesellschaftlicher Institutionen bleibt ein weiter Raum. Sie können wichtige Aufgaben besser erfüllen als der schwerfällige staatliche Apparat. Vor jeder kollektiven – staatlichen oder privaten – Hilfsmassnahme kommt die Eigenverantwortung, die Selbsthilfe des Individuums. Sie steht auch im ausgebauten Sozialstaat im Vordergrund. Er fördert die Selbsthilfe und schliesst sie in seine Planung ein.

V. Der Sozialstaat im 21. Jahrhundert

Wichtige Argumente sprechen für die Erhaltung und für den Ausbau des Sozialstaats. Bestimmte Faktoren werden ihm Schranken setzen. Doch liegt in der Anerkennung von Grenzen auch eine positive Stellungnahme zu einem richtig konzipierten Sozialstaat. Wenn wir zwar die Verhältnisse im nächsten Jahrhundert nicht voraussehen können, so lassen sich doch deutliche Tendenzen erkennen: Mit Zuversicht darf eine positive Entwicklung des Sozialstaats erwartet werden. Doch kann nicht verschwiegen werden, dass sich völlig andere Probleme stellen würden, falls schwerwiegende ökonomische Rückschläge eintreten sollten. In diesem Falle – von dem wir verschont bleiben mögen – wäre die wichtigste soziale Aufgabe, die Opfer gerecht zu verteilen und zu verhindern, dass – einmal mehr – die Ärmsten am härtesten betroffen werden. Ich hoffe also, dass die kommende Generation mit Ideenreichtum konstruktive Lösungen wird verwirklichen können, und dass sie nicht gezwungen sein wird, eine gerechte Verteilung des Mangels zu suchen.

Nach heutigen Beurteilungskriterien ist der soziale Rechtsstaat die bestmögliche Staatsform für die schweizerische Eidgenossenschaft. Er ist in unserer Verfassung verankert und entspricht unserem Menschenbild. Die Verpflichtung der Gemeinschaft, für ihre schwächeren, hilfsbedürftigen Glieder zu sorgen, wird auch in Zukunft massgebend bleiben. Wir dürfen erwarten, dass das ethische Prinzip der Solidarität sich nicht abschwächen, sondern noch wirksamer werden wird. Die «gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen» muss Staatsziel bleiben, andernfalls wäre die Zukunft unseres Landes in Frage gestellt. Sozialstaatliche Massnahmen werden unerlässlich bleiben, doch sollen sie auch künftig subsidiär sein. In erster Linie ist der einzelne selber verantwortlich; er bleibt seines Glückes Schmied.

Wenn auch die Grundlagen des Sozialstaats als gefestigt erscheinen, so wird doch die Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft erhebliche Wandlungen zur Folge haben. Als Anzeichen kann die sogenannte «neue Armut» gedeutet werden. Diese ist glücklicherweise bei uns nicht so ausgeprägt wie zum Beispiel in den USA und in Frankreich, weil ihre Hauptursache in langdauernder Arbeitslosigkeit liegt. Die Tatsache, dass einzelne Gruppen durch das soziale Netz fallen, spricht nicht gegen dieses, sondern beweist, dass Verbesserungen möglich und nötig sein werden. Auch die häufig in Aussicht gestellte neuartige Klassengesellschaft, in der einerseits die den Anforderungen der modernen Tech-